

S A T Z U N G

für den Denkmalsbereich "Ortskern Bödingen" - D 07 -

- Fassung des Entwurfes vom

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NW (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S 226/SGV. NW. 224) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 19.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet "Ortskern Bödingen" wird hiermit als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
2. Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke Gemarkung Lauthausen, Flur 1, Flurstück Nr. 4; 292; 293; 218/1; 277; 212; 278; 291; 210; 209; 7; 8; 430; 429; 207; 396; 395; 202/1; 198; 6; 197; 195; 196; 199/1; 193/1; 200; 203; 204; 426; 427; 424; 425; 381; 380; 350; 378; 379; 346; 382; 364; 348; 349; 333; 352; 408; 409; 410; 411; 436; 319; 406; 405; 331; 403; 328; 330; 329; 404; 189/3; Teilweise: 201; 10; 437; 325; 24; 154; 25; 236; 355; 208; 231; 189/3; 434; 435; 420

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Planausschnitt gekennzeichnet (Anlage Nr. 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

Der Siedlungsgrundriß und das Erscheinungsbild des Ortskerns, das durch die vorhandenen baulichen Anlagen und die öffentlichen Flächen innerhalb der im § 1 bezeichneten Flurstücke bestimmt wird. Der geschützte Siedlungsgrundriß ist in dem beiliegenden Plan Anlage 2 dargestellt.

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den fotografischen Darstellungen in der Anlage 4.

Die Anlage 3 stellt eine Analyse des Erscheinungsbildes innerhalb des geschützten Siedlungsgrundrisses dar.

Die Anlagen 2 - 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begründung:

Der Ort "Marienbödingen" verdankt seine Entstehung ausschließlich der fast 600 Jahre bestehenden Wallfahrtsstätte. Der beginnenden Verehrung des Marienbildes am Ende des 14. Jhs. folgte in den Jahren 1397-1408 der Bau der spätgotischen Kirche mit dem Langhaus und dem alles überragenden Westturm und im Laufe des 15. Jhs. die Vollendung durch die jüngsten Bauteile mit dem Querschiff und dem prächtigen Chorbau.

Die bewußte Kirchengründung auf weithin sichtbarer Höhe wurde an den alten Handelsweg, die Nutscheidstraße, angebunden, die als "Eisenstraße" von Lauthausen durch die Selbach kommend weiter über Stockum gehend die Rheinebene mit dem Siegerland verband.

Die Besiedelung der Pilgerstätte erfolgte erst ab dem 15. Jh. Eine weitere Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz von Kloster und Ort war durch das nutzbare Ackerland des sogenannten Bödinger Riedels, ein durch Wind abgelagerter feinsandiger Lößlehm, gegeben.

Eine Feuerbrunst vernichtete 1636 das Dorf, der Wiederaufbau folgte im Siedlungscharakter der Form des Haufendorfes.

Seitdem ist die kleine Häusergruppe des Wallfahrtsortes, die sich an den ummauerten Klosterbezirk anschließt, kaum gewachsen. Bis zur Säkularisation nach dem Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar 1803 bildete das Kloster der Augustiner den geistlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mittelpunkt der ganzen Gegend.

Nach der Aufhebung traten das ehemalige Kloster und der Ort in eine neue Phase geschichtlicher Bedeutung ein; aus dem geistigen Zentrum wurde das weltliche Zentrum der Gemeinde Lauthausen.

Während die Kirche als Pfarrkirche der umliegenden Dörfer mit einer Seelsorgerstelle bestehen bleiben konnte, wurde in den nicht abgebrochenen Klostergebäuden des Ost- und Nordflügels die Schule eingerichtet.

Die Klosterökonomie wurde an den Meistbietenden verpachtet. Der Käufer Peter Eich richtete sich und ab 1817 als Bürgermeister auch das Bürgermeisterramt in dem Gutshof und den ehemaligen Klostergebäuden ein. Der Gutshof wurde seitdem einschließlich der Umfassungsmauern mehrfach erweitert.

Der ummauerte ehemalige Klosterbezirk mit der Wallfahrtskirche, dem alten Kirchhof und neuen Friedhof sowie den ehemaligen Klostergebäuden, die anliegende Ortschaft mit den teilweise denkmalwerten Fachwerkgebäuden und Gehöften, deren Geschichte eng mit der Geschichte der alten Bödinger Familien verknüpft ist, und der erweiterte, aus dem Klostergut hervorgegangene teilweise ummauerte Gutshof bilden eine Mehrheit von baulichen Anlagen, deren Erscheinungsbild bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen ist. Die engere Umgebung des Ortes, die geprägt ist durch landwirtschaftliche Nutzfläche, unbebaute Landschaft und einen Wallfahrtsweg von Lauthausen kommend, der 1756 mit sieben Heiligenhäuschen angelegt und 1927 erneuert wurde, sind bedeutend für das Erscheinungsbild und dessen Erfassung bei der Annäherung an den

Ort. Ebenso bedeutend ist die Wahrnehmung der Silhouette des Ortes aus der Sicht von Lauthausen und der Stadt Blankenberg, die geprägt ist durch die besondere Form der Wallfahrtskirche mit den anliegenden zweigeschossigen Satteldachgebäuden und ihrer Zuordnung der Firstrichtung zu den historischen Straßenverläufen.

Für die Erhaltung und Nutzung der Ortslage Bödingen liegen wissenschaftliche, religionsgeschichtliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor.

Das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 17.05.1982 ist als Anlage 5 beigelegt.

Die Anlage 5 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen. Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen gemäß § 62 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/532/SGV. NW. 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) keiner Baugenehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 5

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 4 dieser Satzung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.